

## Kirchen: Nachrichten.

Amts-Woche: Herr Diacenus Spillmann.

Sonntag, den 17. Januar 1864.

A. In der Kreuzkirche.

Früh 9 Uhr, allgemeine Beichte.

Amts-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt.

Nach der Amts-Predigt: Communion.

Nachmittags-Predigt: Herr Diac. Spillmann.

B. In der Frauenkirche: (Früh 9 Uhr.)

Predigt: Herr Archidiaconus Stock.

C. In der Waisenhauskirche.

Dienstag, den 19. Januar 1864, Nachmittags 4 Uhr:

Andachtstunde: Herr Archid. Stock.

~~~~~  
Geboren.

Den 19. December 1863 dem Bürger und Tagearbeiter  
Erfst Heinze, ein Sohn, Johann August. — Den 20. dem

Geometer Oswald Walter, ein S., Max Heinrich Oswald. —  
Den 21. dem Inwohner und Tagearbeiter Hoffmann, eine  
Tochter, Marie Agnes. — Den 27. dem Inwohner Wilhelm  
Glos in Herzdorf, eine T., Anna Klara. — Den 28. dem Inw.  
u. Schornsteinfeger Heinrich Haas, eine Tochter, Ida Laura. —  
Den 1. Januar dem Inwohner und Müllermeister August  
Kolke, ein Sohn, Paul Hugo Otto.

Getauft.

Kathol. Gemeinde. Den 10. Januar dem Bürger  
u. Schuhmachermeister Wilh. Umlauf, ein S., Paul Heinrich.

Getraut.

Den 11. Januar der Bürger und Maurermeister Johann  
Paul Börner mit Mathilde Adelheid Seibt.

Gestorben.

Den 3. Januar der Sohn des Brgs. u. Hausbesizers Gott-  
lieb Adolph, Gottfried Heinrich, alt 5 J. 9 M. — Den 4.  
der Brg. u. Tagearbeiter Gottfried Niedewalt, alt 69 J. 9 M.

## Polizei: Verordnung.

Behufs Vermeidung der Beschwerlichkeiten, welche bei eintretender Glätte durch Schnee  
und Eis auf den Straßen leicht entstehen können, wird — unter Aufhebung der Polizei-  
Verordnung vom 16. November 1859 — auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März  
1850 hierdurch Folgendes verordnet:

- 1) Schnee und Eis darf aus dem Innern der Grundstücke nicht auf die Straße gebracht  
werden, sondern es ist Sache eines jeden Grundbesizers, solches auf seine Kosten fort-  
schaffen zu lassen.
- 2) Der auf den Rinnen und Dächern der Gebäude liegende Schnee darf von denselben  
nur zu einer Zeit herabgeworfen werden, wo die Straßen nicht mehr besucht werden,  
oder es muß, wenn schnell eintretendes Thauwetter eine Abweichung nothwendig macht,  
Jemand auf die Straße gestellt werden, der den Vorübergehenden die nöthige Warnung  
ertheilt.
- 3) In den vorgenannten Fällen sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter ge-  
halten, den herabgeworfenen Schnee vor ihren Häusern in Haufen zu bringen.
- 4) Bei entstandener Glätte sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter verpflichtet,  
da, wo die Fußgänger die Straße betreten, zur Verhütung möglicher Unglücksfälle das  
Eis mit Sand, Asche oder Sägespänen, ohne weitere Aufforderung, zu bestreuen und  
solches so oft zu wiederholen, als es nöthig wird.
- 5) Das Ausgießen von Flüssigkeiten mitten auf die Straße oder die Bürgersteige ist  
gänzlich verboten und dürfen dieselben nur, und zwar da, wo Kanäle sind, in die Ab-  
zugslöcher, oder, wo dies nicht der Fall ist, in die Rinnsteine gegossen werden.
- 6) Die Rinnsteine müssen, so oft es sich nöthig macht, aufgeeist werden. Das aufgehackte  
Eis, sowie der von den Dächern herabgeworfene Schnee ist ohne Hemmung der Passage,  
dicht am Straßen-Gerinne, jedesmal Vormittags in Haufen zu bringen, von wo ab  
er auf Kosten der Stadtgemeinde noch im Laufe des Tages aus der Stadt befördert  
werden wird.
- 7) Jeder Grundeigenthümer hat die Pflicht, bei aufhörendem Winter oder, sobald dies  
polizeilich angeordnet wird, dafür zu sorgen, daß der vor seinem Grundstück liegende  
Eis- und Schnee-Vorrath vollständig gebrochen und am Gerinne in Haufen gebracht  
wird, um so die Fortschaffung auf Stadtkosten zu ermöglichen.